

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Bürgermeisteramt		Erster Bürgermeister Herr Edelmann	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	29.06.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Antrag auf Änderung des § 5 der Geschäftsordnung (Fraktionen, Ausschussgemeinschaften)			
Anlagen:			
26.06.09_Änderung Geschäftsordnung Fraktionsstatus ab 2 Mitglieder_AFD			

Sachverhalt:

Die AfD-Fraktion hat beantragt, § 5 der Geschäftsordnung (Fraktionen, Ausschussgemeinschaften) zu ändern, siehe Antrag. Konkret soll die Mindestgröße für die Bildung einer Fraktion von derzeit drei auf künftig zwei Stadtratsmitglieder reduziert werden.

Begründung des Antrags im Wortlaut

"Durch diese Änderung wäre der AfD auch in Zukunft ein Sitz in den Ausschüssen gesichert da dies eigentlich den Fraktionen zusteht. Fraktionen besitzen zudem ein erweitertes Mitspracherecht mehr Redezeiten Einsicht in Unterlagen und die Besetzung von Beiräten. Um hier in Zukunft nicht ausgeschlossen zu werden beantragen wir die Reduktion von 3 auf 2 Stadtratsmitgliedern wie auch in Dinkelsbühl Herrieden und anderen Kommunen."

Stellungnahme der Verwaltung

1. Vertretung in Ausschüssen

Die beantragte Änderung ist zur Sicherung einer Vertretung in den Ausschüssen nicht erforderlich. Gemäß Art. 33 GO sowie den Regelungen der Geschäftsordnung werden bei der Sitzverteilung nicht nur Fraktionen, sondern auch Gruppen, Ausschussgemeinschaften sowie einzelne Stadtratsmitglieder berücksichtigt. Die Ausschussbesetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften.

2. Informations- und Akteneinsichtsrechte

Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ergibt sich in erster Linie aus dem Mandat als Stadtratsmitglied und ist nicht an den Fraktionsstatus gebunden. Alle Stadtratsmitglieder müssen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Mandats Zugang zu den hierfür erforderlichen Informationen erhalten. Ein Erfordernis zur Absenkung der Fraktionsmindestgröße ergibt sich hieraus nicht.

3. Besetzung von Beiräten und sonstigen Gremien

Die Besetzung von Beiräten und sonstigen Gremien erfolgt grundsätzlich entsprechend den im Stadtrat bestehenden Mehrheits- und Stärkeverhältnissen. Eine Reduzierung der Fraktionsmindestgröße würde nicht automatisch zu zusätzlichen Sitzen führen, sondern lediglich den Kreis der fraktionsberechtigten Gruppierungen erweitern. Die Beteiligung kleinerer Gruppierungen ist bereits durch die bestehenden Regelungen zu Gruppen, Ausschussgemeinschaften sowie die proportionale Sitzverteilung gewährleistet.

4. Redezeiten

Die Geschäftsordnung der Stadt enthält keine Regelungen, die Fraktionen gegenüber Gruppen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern hinsichtlich der Redezeiten privilegieren. Ein erweitertes Redeerecht ergibt sich daher aus dem Fraktionsstatus nicht.

Fazit

Die von den Antragstellern angeführten Gründe machen eine Absenkung der Fraktionsmindestgröße aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Insbesondere sind die Mitwirkungsrechte in Ausschüssen, die Informationsrechte der Stadtratsmitglieder sowie die Beteiligung an der Besetzung von Gremien bereits durch die bestehenden gesetzlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen gewährleistet.

Aktuelle Geschäftsordnung Beschlossen am 08.06.2026**§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Mögliche Änderung:**§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss **mindestens 2 Mitglieder** haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Vorschlag zum Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen beschließt die Änderung der Geschäftsordnung.

§ 5 der Geschäftsordnung (Fraktionen, Ausschussgemeinschaften) wird dahingehend geändert, dass die Mindestgröße für die Bildung einer Fraktion künftig zwei Stadtratsmitglieder beträgt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Änderungen in die Geschäftsordnung einzuarbeiten und die geänderte Geschäftsordnung bekannt zu machen.